Satzung der Stadt Wasungen über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Wasungen in seiner Sitzung am 18.04.2019 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wasungen mit Ihren Ortsteilwachen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Wasungen"

- Freiwillige Feuerwehr Wasungen Stadt Wasungen
 Freiwillige Feuerwehr Wasungen Ortsteil Metzels
 Freiwillige Feuerwehr Wasungen Ortsteil Wahns
 Freiwillige Feuerwehr Wasungen Ortsteil Oepfershausen
 Wache 3
 Freiwillige Feuerwehr Wasungen Ortsteil Oepfershausen
 Wache 4
 Freiwillige Feuerwehr Wasungen Ortsteil Hümpfershausen
 Wache 5
 Freiwillige Feuerwehr Wasungen Ortsteil Unterkatz
 Wache 6
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Wasungen ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Die Ortsteilfeuerwehren Metzels, Wahns, Oepfershausen, Hümpfershausen und Unterkatz werden durch Wehrführer geleitet. Der stellvertretende Stadtbrandmeister begleitet die Funktion Wehrführer in der Stadt Wasungen.
- (4) Sollten weitere Gemeinden mit Ihrer Freiwilligen Feuerwehr in die Stadt Wasungen eingegliedert werden, so gilt diese Satzung auch für diese Gemeinden entsprechend.
- (5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Wasungen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus-und fortzubilden (§ 3 ThürBKG).
- (3) Eine weitere Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr ist die Pflege der Ideen des Feuerwehrwesens, der Tradition der Feuerwehr sowie die Erhaltung, Wartung und Pflege des vorhandenen historischen Materials.

83

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Wasungen gliedert sich in folgende Abteilungen:

- (1) 1. Einsatzabteilung
 - 2. Alters- und Ehrenabteilung
 - 3. Jugendabteilung
- (2) Sofern ein Musik-und Spielmannszug gebildet wird, ist dieser Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch vorsätzliche oder fahrlässig beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung wird die Stadt Wasungen Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister den Wehrführern oder dessen Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen,
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung,
 - -Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Wasungen in Frage kommen, ist die Anzeige nach Abs. 1 über den Stadtbrandmeister an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wasungen einschließlich ihrer Ortsteile haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen müssen Einwohner der Stadt Wasungen einschließlich ihrer Ortsteile sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder bei dem für die jeweilige Ortsteilfeuerwehr zuständigen Wehrführer zu beantragen.

 Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen der Wehrführer, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Stadtbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. (§ 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG)
- (8) Der neuaufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter nach Auffassung des Feuerwehrausschusses die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrmannes gemäß ThürBKG, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.
- (9) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 67 Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem jeweils zuständigen Wehrführer des Ortsteils erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).
- (4) Wichtige Gründe für eine Entpflichtung im Sinne Absatz 3 sind insbesondere:
 - a) das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen
 - b) gesundheitliche und geistige Nichteignung
 - c) grobe Verletzung der Dienstpflicht
 - d) strafbare Handlungen
 - e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
 - f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.
- (5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von zwei Wochen dem jeweils zuständigen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht Satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Stadt Wasungen die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig eingezogen.
- (6) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der zusätzlichen Altersvorsorge (Reglung Kommunaler Versorgungsverband Thüringen).

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der Wehrführer deren Stellvertreter, der Gruppenführer und Zugführer als zuständige Vorgesetzte gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere,

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen könnten, unverzüglich zu melden,
- e) auf Anordnung des Stadtbrandmeisters sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann eine Entpflichtung gemäß § 6 Abs.3 erfolgen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Wasungen".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Wasungen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen nach der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen wird vom Stadtjugendfeuerwehrwartgeführt. Er bedient sich zur fachlichen Aufsicht und der Betreuung in den Ortsteilwachen (sofern eine Jugendfeuerwehr vorhanden) der Jugendwarte/Jugendgruppenleiter.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wasungen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wasungen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde (Fachdienst-Landratsamt) kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Wasungen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wasungen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister der Stadt Wasungen in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Wasungen ernannt. Die zuständige Aufsichtsbehörde (Fachdienst-Landratsamt) kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde (Fachdienst-Landratsamt) kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Zur Unterstützung der Wehrführer wird die Funktion eines Stellvertreters in Form eines stellvertretenden Wehrführers besetzt. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde (Fachdienst-Landratsamt) kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter finden nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Wehrführers und stellvertretenden Wehrführers stattfinden kann. Der Wehrführer und stellvertretende Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Wasungen ernannt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillig Feuerwehr der Stadt Wasungen ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, aus sechs Angehörigen der Einsatzabteilung (je einer pro Wache), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer der stellvertretenden Wehrführer und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, deren Stellvertreter der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Stadtjugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die jeweils gültigen Vereinssatzungen.

§ 16 Entschädigung und Haftung

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wasungen wird anlässlich der Übernahme bestimmter Funktionen, innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese wird für die betreffenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.
- (2) Die Haftung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wasungen bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Feuerwehr Wasungen/ Bonndorf vom 17.12.2008, der Feuerwehr Metzels vom 26.07.2001, der Feuerwehr Wahns vom 22.09.1994,der Feuerwehr Hümpfershausen vom 17.01.2001, der Feuerwehr Oepfershausen vom 21.11.2000 und der Feuerwehr Unterkatz vom 06.06.2005 außer Kraft.

* Siègel *

Thomas Kästner, Bürgermeister

Wasungen, den 08.05.2019